

SATZUNG

§ 1 Name

Der Verein wurde am 15. September 1969 gegründet und führt den Namen Spiritual- und Folklorechor Baden-Baden. Der Verein ist beim Amtsgericht Mannheim unter der Vereinsregisternummer VR 200269 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Baden-Baden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck/ Gemeinnützigkeit/ Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die

Förderung von Kunst und Kultur und die Jugendhilfe.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- regelmäßige Chorproben
- Konzerte und Auftritte
- die Pflege, Förderung und Popularisierung geistlicher Musik, vor allem in Form von afroamerikanischen Spirituals und Gospels, aber auch anderer Musikrichtungen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

7. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethisch neutral. Grundlage des Vereins ist eine christliche Lebenshaltung. Er bietet jungen Menschen eine sinnvolle Möglichkeit der Freizeitgestaltung. Der Verein bietet eine Gruppengemeinschaft, die dem Einzelnen Hilfestellung zur freien Persönlichkeitsentfaltung gewährt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern (Sängern, Instrumentalisten und Technikern)
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person und passives Mitglied jede natürliche oder juristische Person (Vereine, Organisationen, Firmen) werden, die die Ziele des Vereins fördern möchte.

Die Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt formlos auf Antrag und wird durch eine Abstimmung der in der Chorprobe anwesenden Chormitglieder mit einfacher Mehrheit entschieden.

3. Die Aufnahme als passives Mitglied erfolgt durch Beitrittserklärung und wird durch Vorstandsbeschluss gültig.

4. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und um die, von ihm erstrebten Ziele besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei einer juristischen Person durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt kann ohne Angaben von Gründen erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Ausgeschiedenen gegenüber dem Verein. Der Ausgeschiedene hat alle Verpflichtungen, die ihm aus der Mitgliedschaft bis zum Tage seines

Ausscheidens entstanden sind, insbesondere finanzielle Verpflichtungen und die Abgabe der Noten, innerhalb eines Monats zu erfüllen.

6. Für die passiven Mitglieder werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei

nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

7. Wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Grundsätze des Vereins, dessen Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands verstößt, kann es von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß, d.h. unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von mind. 2 Wochen per E-Mail an die Mitglieder einberufen worden ist.

2. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

3. Satzungsänderungen oder eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder Beirats bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom ersten Vorsitzenden unterzeichnet.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer

- Aufnahme der Ehrenmitglieder
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Abberufung eines Vorstandes oder Beirats
- Entgegennahme und Stellungnahme zum Jahresbericht des Vorstands und zum Kassenbericht
- Auflösung des Vereins

6. Die Mitgliederversammlung tritt mind. einmal jährlich zusammen und wird durch den ersten Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

7. Wenn ein Viertel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung schriftlich verlangt, muss der Vorstand wie in Absatz 1 verfahren. Aus besonderem Anlass kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von mind. 1 Woche einberufen.

8. Ergänzungen zur Tagesordnung können bis eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus

- dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, die jeweils einzeln vertretungsbefugt sind,
- den weiteren geschäftsführenden Vorständen Schriftführer, Kassenwart und Pressewart
- sowie dem Beirat, der aus zwei aktiven Mitgliedern des Chores gebildet wird.

2. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates während der Legislatur aus, übernimmt bis zur Nachwahl in der nächsten

Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen.

4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich in der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon eines der vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.

6. Die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird vom ersten Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an

die Hilfsorganisation SOS Kinderdorf

mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, wenn möglich zu kulturellen Zwecken, zu verwenden.

Baden-Baden, den 21.11.2014